

Teilegutachten Nr.

RZ95/41010/A/41

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **ZV 604433 (LK 100/4)**

an Fahrzeugen des Herstellers **Rover**

Auftraggeber:

**RH ALURAD Höffken GmbH
Industriegebiet Ennest
57439 Attendorn**

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur (anerkannte Überwachungs-Organisation) und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	RH
Radtyp:	ZV 604433
Radgröße:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe:	+ 33 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	56,2 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung über Zentrierring Ø64/Ø56,2 ; Farbe:signalgrün
Kennzeichnung (Radinnenseite):	Bereich Felgenhorn
Geprüfte Radlast:	585 kg
Reifenabrollumfang:	1880 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RP1799/00)

Durchgeführte Prüfungen

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Tabellen im Abschnitt Verwendungsbereich und Auflagen zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert.
Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: ZV 604433

Teilegutachten
Nr. RZ95/41010/A/41
Blatt 2 von 4

Verwendungsbereich und Auflagen

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundmuttern M12 x1,5
Anzugsmoment in Nm : 100

Fahrzeughersteller : Rover Group (UK)

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
XW	66	Rover 214 Si,-GSi	F377 bis NT VI	175/65R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
	66	Rover 214 Si,-GSi			
	82	Rover 216 GSi		185/60R14-82	
	90	Rover 216 GTi			
	65	Rover 218 SLD,-GSD			
	76	Rover 214 Si,-GSi			
	66	Rover 414 Si,-GSi			
	82	Rover 416 Si			
	90	Rover 416 GTi,-Vitesse			
	76	Rover 414 Si,-GSi			
	90	Rover 216 GTi			
	82	Rover 216 Si,-GSi			
	66	Rover 214 Si,-GSi			
	90	Rover 200 Cabrio, 216 i			
	66	Rover 200 Cabrio, 214 i			
	90	Rover 216 Coupe			
	65	Rover 418 SLD,-GSD		175/70R14-84	
	100	Rover 420 GTi,-420 GSi,-420 SLi,-Vitesse		185/60R14-82	
	100	Rover 220 GTi			
	103	Rover 420 GTi,420GSi,- 420SLi,-Vitesse			
	103	Rover 220 GTi			

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: ZV 604433

Teilegutachten
Nr. RZ95/41010/A/41
Blatt 3 von 4

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
XW	66; 76	Rover 214 Si,-GSi	F377 ab NT VII	175/65R14-82	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
	82	Rover 216 Si,-GSi			
	90	Rover 216 GTi		185/60R14-82	
	66; 76	Rover 414 Si,-GSi			
	82	Rover 416 Si,-GSi			
	90	Rover 416 GTi, Rover Vitesse			
	90	Rover 216 Coupe			
	66; 76	Rover 200 Cabrio, Rover 214i			
	90	Rover 200 Cabrio, Rover 216i			
	82	Rover 416 SLi ww. Rover Touring			
	90	Rover 416 GSi ww. Rover Touring			
	55	Rover 214i			
	100	Rover 220 GTi		175/70R14-84	
	100	Rover 420 GTi,-GSi,- SLi		185/60R14-82	
	100	Rover 420 GSi ww. Rover Touring			
	100	Rover 220 Coupe			
	64,5	Rover 418 GSD ww. Rover Touring			
	64,5	Rover 218 SLD,-GSD			
	64,5	Rover 418 SID,-GSD			

RO

F377/NT9

900/790

4/100/56

Auflagen und Hinweise

- 1) -entfällt für dieses Gutachten-
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorf
Radtyp: ZV 604433

Teilegutachten
Nr. RZ95/41010/A/41
Blatt 4 von 4

- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O., bzw. TRA entsprechen und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fz.-Höchstgeschwindigkeit über 200 km/h sind Metallschraubventile zu verwenden.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck (bei speziellen Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Bei Verwendung der Serienräder sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Sonstiges

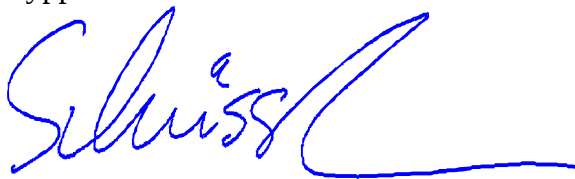
Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.
Es wird ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 02. Oktober 1995

Verz.-Nr. : RZ95/41010/A/41 SSL (14-Zoll-41010A41.DOC)

Institut für Fahrzeugtechnik

Typprüfstelle



Dipl.-Ing. Schüssler
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr